

Richtlinien

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm

Lastenfahrrad

der Stadt Puchheim

1. Ziel und Anwendungsbereich

- 1.1. Lastenräder und Fahrradanhänger eignen sich hervorragend für innerstädtische Transportaufgaben – sei es für Lasten oder Kinder (oder beides). Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern eine günstige, schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Reduktion der Verkehrsbelastung in Puchheim und zum Klimaschutz zu leisten.
- 1.2. Gefördert wird die Beschaffung von Lastenfahrrädern sowie von Fahrradanhängern.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Förderfähig sind marktgängige (d.h. in Serie hergestellte und im Handel angebotene) ein- oder zweispurige, zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder zum Lasten- und Personentransport (mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung bis 25 km/h) sowie Fahrradanhänger. Gefördert werden nur Neufahrzeuge.
- 2.2. Nicht förderfähig sind selbstgebaute oder nachträglich umgebaute Fahrräder bzw. Anhänger, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalbetrieb sowie Leasing-Fahrzeuge.
- 2.3. Das geförderte Fahrzeug muss mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst genutzt bzw. gehalten werden. Ein Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist an das Umweltamt der Stadt Puchheim zu melden und der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Stadt Puchheim behält sich vor, die Haltung bzw. Nutzung des Fahrzeugs zu kontrollieren.
- 2.4. Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Puchheim“ ist für drei Jahre ab Erhalt des Zuschusses deutlich sichtbar auf dem geförderten Lastenrad bzw. Anhänger anzubringen.
- 2.5. Stehen Zuschüsse aus Programmen des Bundes oder Landes zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen und ersetzen die kommunale Förderung. Eine Doppelbezuschussung (Kumulierung) ist ausgeschlossen.

- 2.6. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Puchheim. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

3. Antragstellung

- 3.1. Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Puchheim,
- als gemeinnützig anerkannte Vereine und Genossenschaften mit Sitz und Wirkungskreis in Puchheim.

- 3.2. Je Haushalt bzw. Institution ist maximal ein Fahrzeug bzw. Anhänger förderfähig.

- 3.3. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Monate nach dem Kauf des Fahrzeugs beim Umweltamt der Stadt Puchheim (Rathaus, Poststraße 2, Zimmer 204) unter Vorlage folgender Unterlagen eingereicht werden:

- Kaufnachweis (Originalrechnung mit Angabe der Typenbezeichnung),
- Zahlungsbeleg.

Der Antrag gilt erst mit vollständigem Vorliegen der Unterlagen als eingegangen.

4. Umfang und Auszahlung der Förderung

- 4.1. Die Höhe der Förderung beträgt jeweils 10% des Brutto-Kaufpreises, maximal aber

- 100,- € für einen Fahrradanhänger zum Lastentransport,
- 200,- € für einen Fahrradanhänger zum Lasten- und Personentransport,
- 300,- € für ein konventionelles (muskelbetriebenes) Lastenrad,
- 500,- € für ein elektrisch unterstütztes Lastenrad (Lasten-Pedelec).

- 4.2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf das angegebene Konto; eine Auszahlung in bar ist nicht möglich.

5. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinien treten zum 10. März 2022 in Kraft.

Puchheim, den 09.03.2022

STADT PUCHHEIM



Norbert Seidl

Erster Bürgermeister